SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz
Fürth/Odenwald

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2025

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag **1**

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes **2**

C. Grundsätzliche Feststellungen **7**

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter **7**

1. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes 7

D. Prüfungsdurchführung **9**

I. Gegenstand der Prüfung **9**

II. Art und Umfang der Prüfung **10**

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung **11**

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung **11**

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 11
2. Jahresabschluss 12
3. Lagebericht 12

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses **13**

1. Bewertungsgrundlagen 13
2. Zusammenfassende Beurteilung 13

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages **14**

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG **14**

1. Allgemeine Feststellungen 14
2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem 14
3. Feststellungen zum Wirtschaftsplan 15

G. Schlussbemerkungen **16**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3: Anhang
Anlage 4: Lagebericht
Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

1090/26
IBB/Ke
1041302

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz,
Fürth/Odenwald

– im Folgenden auch kurz „IKbit“ oder „Eigenbetrieb“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 12. März 2026 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. September 2024 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir von Mai bis August 2026 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Fürth/Odenwald und in unseren Büroräumen in Dreieich durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 19. August 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Er wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2025 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten Prüfungsstandard „Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung“ für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU 7 (09.2022)) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), den Lagebericht (**Anlage 4**) sowie den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (**Anlage 5**) beifügen.

Die weiteren Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 6 f**.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 22 EigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 31. Juli 2026

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Sascha Gönnheimer
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dr. Malte Klein
Wirtschaftsprüfer

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

1. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (**Anlage 4**) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Der Gigabitausbau in den IKbit-Kommunen ist ein wichtiges Ziel in den kommenden Jahren. Die Ausbaustrategie kann flächendeckend durch die Kombination von Eigenausbauten durch Telekommunikationsunternehmen sowie des geförderten Ausbaus durch die Kommunen realisiert werden.

- Netzpachterlöse werden nur noch für Erweiterungsprojekte und das Schulprojekt an den Eigenbetrieb ausgezahlt, da diese mit Fördermitteln erstellten Netzteile erst zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können.

Zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

- Die von den Telekommunikationsunternehmen angezeigten eigenwirtschaftlichen Gigabitausbauten sollen bis 2026 abgeschlossen sein. Die verbleibenden Restgebiete werden durch den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ im geförderten Gigabitausbau abgewickelt.

- Die Risiken, die entstandenen Baukosten durch Netzpachterlöse zu decken, sind durch den Netzverkauf an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH entfallen.

- Alle verbleibenden Restgebiete werden über einen geförderten Gigabitausbau realisiert, welcher zentral und somit ressourcensparend über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“, unter Einbindung der verfügbaren Förderprogramme von Bund und Land, realisiert wird, wobei die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil zu tragen haben.

- Mit dem Netzverkauf konnte die zukünftige Entwicklung des Projektgebietes bestmöglich gesichert und aufgestellt werden. Mit dem Baubeginn des geförderten Gigabitausbau sind die Projektkommunen auf dem Weg zu einem flächendeckenden Gesamtausbau in ihren Kommunen.

Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

D. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss von Eigenbetrieben ist gemäß § 22 EigBGes unter Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Der Eigenbetrieb ist nach den Größenkriterien des § 267 HGB als klein zu klassifizieren. Unsere Prüfung richtete sich nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. §§ 316 ff. HGB.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (**Anlagen 1 bis 3**) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 (**Anlage 4**) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (**Anlage 5**).

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 22 EigBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB).

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Prüfungsauftrag wurde um nachfolgende Prüfung erweitert:

- Prüfung nach § 53 HGrG

Über die vorgenannten Prüfungen wird in Abschnitt F. und in **Anlage 5** jeweils gesondert berichtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 22 EigBGes i. V. m. § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten, den vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) des IDW vorgelegten Stellungnahmen und Hinweisen sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Eigenbetriebes, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung
- Rückstellungen

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir die Kontoauszüge der Kreditinstitute eingesehen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS KMU 2 (09.2022)).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt seit dem 15. Dezember 2011 auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms NSK (newsystem kommunal) der Firma ekom21. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung der dem Eigenbetrieb zugeordneten Mitarbeiter obliegt dem gemeindlichen Personalamt. Dieses stellt dem Eigenbetrieb halbjährlich eine DV-Auswertung der Löhne und Gehälter als Buchungsgrundlage zur Verfügung.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und

- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

2. Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften – einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen – sowie die Normen der Betriebssatzung beachtet sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt. Die besonderen Gliederungsvorschriften der §§ 23 bis 24 EigBGes wurden gemäß den entsprechenden Formblättern beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2025 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 27 Abs. 2 EiBGes i. V. m. § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt (IDW PS KMU 8 (09.2022)).

Die Angaben nach § 22 EigBGes i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**).

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

1. Allgemeine Feststellungen

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der **Anlage 5** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

2. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein formalisiertes systematisches Risikofrüherkennungssystem im Sinne des Fragenkatalogs des IDW PS 720. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Fragenkreis 4 der **Anlage 5**.

3. Feststellungen zum Wirtschaftsplan

Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung haben wir auch einen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem von der Betriebsleitung für das Jahr 2025 nach § 15 EigBGes aufgestellten Wirtschaftsplan vorgenommen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald weist im Erfolgsplan ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag von rd. EUR 1.922,00.

Zu den weiteren Ausführungen verweisen wir auf den Lagebericht (**Anlage 4**). Die dort getroffenen Aussagen haben wir überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der IKbit – Interkommunales Breitbandnetz erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung des festgestellten Prüfungsstandards „Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung“ für weniger komplexe Einheiten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 31. Juli 2026

SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DREIEICH

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Sascha Gönnheimer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Malte Klein
Wirtschaftsprüfer

IKbit - Interkommunales Breitbandnetz
Fürth/Odenwald
Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	78.951,59			152.366,37
2. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	89.805,79			75.705,80
3. Sonstige Vermögensgegenstände	598.464,42			8.668,16
		767.221,80		236.740,33
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		930.313,05		514,23
			1.697.534,85	237.254,56

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		15.000,00		15.000,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.278,67			1.278,67
		1.278,67		1.278,67
III. Gewinn des Vorjahres		13.641,38		13.417,39
IV. Jahresverlust/Jahresgewinn		-1.922,32		223,99
			27.997,73	29.920,05
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		9.000,00		9.000,00
			9.000,00	9.000,00
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00		132.024,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.044.528,64		59.225,04
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben		3.869,21		3.912,98
4. Sonstige Verbindlichkeiten		612.139,27		3.172,24
			1.660.537,12	198.334,51

	1.697.534,85	237.254,56	1.697.534,85	237.254,56

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

		EUR	2025 EUR	2024 EUR
1.	Umsatzerlöse		198.015,07	134.845,59
2.	Sonstige betriebliche Erträge		1.985.184,76	199.051,46
	Zwischenergebnis		**2.183.199,83**	**333.897,05**
3.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-118,38		-138,80
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-37.083,89		-33.051,02
			-37.202,27	-33.189,82
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-123.443,37		-131.520,96
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-35.622,04		-37.076,27
			-159.065,41	-168.597,23
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.985.076,64	-124.347,69
	Ordentliches Betriebsergebnis		**1.855,51**	**7.762,31**
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.694,63	-7.443,92
	Finanzergebnis		**-3.694,63**	**-7.443,92**
7.	**Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**-1.839,12**	**318,39**
	Außerordentliches Ergebnis		**0,00**	**0,00**
8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-0,20	-0,40
	Ergebnis nach Steuern		**-1.839,32**	**317,99**
9.	Sonstige Steuern		-83,00	-94,00
10.	**Jahresverlust/Jahresgewinn**		**-1.922,32**	**223,99**

Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von EUR 1.922,32 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

IK bit Interkommunales Breitbandnetz

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2025

I.) Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb

Mit Wirkung ab dem 15. Dezember 2011 hat die für das Breitbandprojekt Weschnitztal-Überwald federführende Gemeinde Fürth einen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „IK^{bit} – Interkommunales Breitbandnetz“ zur Koordination und Abwicklung des Breitbandprojektes gegründet.

II.) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2025 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 – 288 HGB. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Formblattvorschriften (Formblatt VO) des Eigenbetriebsgesetzes. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erstellt worden.

Für den nach § 22 EigBGes aufzustellenden Lagebericht findet § 289 HGB sinngemäß Anwendung.

III.) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 – 288 HGB.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen, uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen in Handelsbilanz und Steuerbilanz stimmt überein.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

IV.) Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Umlaufvermögen
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen an die Gemeinde Fürth in Höhe von 89.805,79 € (Vorjahr: 75.705,80 €) stammen 89.805,79 € (Vorjahr: 75.705,80 €) aus Lieferungen und Leistungen. Davon haben 62.675,00 € (Vorjahr: 87.661,48 €) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Von den Forderungen an die übrigen Projektkommunen und Dritte in Höhe von 78.951,59 € (Vorjahr: 152.366,37 €) haben 67.366,00 € (Vorjahr: 67.366,00 €) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt unverändert 15.000,00 €.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen (9 T€, im Vorjahr 9 T€) wurden für Verpflichtungen für Jahresabschlusskosten und Steuerberaterkosten gebildet.

Verbindlichkeiten

			Davon mit einer Laufzeit			
	Gesamtbetrag Vorjahr	Gesamtbetrag 31.12.2025	bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	davon gesichert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstitute	132.024,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.225,04	1.044.528,64	1.044.528,64	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü. Gemeinde	3.912,98	3.869,21	3.869,21	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.172,24	612.139,27	607.268,75	0,00	0,00	0,00

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen die Netzpacht i. H. v. 27 T€ (Vorjahr: 31 T€).
Ebenfalls in den Umsatzerlösen sind die Weiterbelastungen von Sach- und Personalkosten (170 T€; Vorjahr: 104 T€), die durch die Projektkommunen an den Eigenbetrieb gezahlt werden, enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die erhaltenen Fördermittel des Gigabitausbau von Bund (970.133 T€) und Land (779.278 T€) sowie die jeweiligen Eigenanteile der Projektkommunen (194.026 T€). Ebenfalls ist hier der Zuschuss des Kreis Bergstraße für den Breitbandausbau in Höhe von 38 T€ enthalten.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich hauptsächlich aus der Weiterleitung der Netzpacht an die Gemeinden (28 T€; Vorjahr 31 T€), Kosten der eingerichteten Bauüberwachung des Gigabitausbau (5 T€) sowie die Abschlagsrechnungen der bauausführenden Firma (1.940.226 T€) zusammen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft die dem Eigenbetrieb gemäß Stellenübersicht zugeordneten Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten (27 T€, Vorjahr 107 T€), die Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (11 T€, Vorjahr 11 T€) sowie Leasingkosten 3 T€.

V.) Ergänzende Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Wirtschaftsjahr wurden 6 T€ (Vorjahr: 6 T€) Honorar für die Abschlussprüfung als Aufwand gebucht.

Personalstand

Bei dem Eigenbetrieb waren im Berichtsjahr eine Person zu einer ganzen Stelle und eine Person zu einer 0,5 Stelle beschäftigt.

Weiterhin war im Berichtsjahr eine weitere Person mit 9 Stunden/Woche beschäftigt.

Betriebsleitung

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Jan Fischer, Verwaltungsfachwirt, bestellt.
Als stellvertretender Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Sebastian Lang, Handelsfachwirt, bestellt.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betragen 90 T€, die Sitzungsgelder der Betriebskommission betragen EUR 150,00

Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehörten im Jahr 2025, sowie bis zum Aufstellungsdatum des Jahresabschlusses an:

Gemeindevorstand

	Stellvertreter/in
Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger (Vorsitzender)	Herr Klaus Emig, Rentner
Herr Michael Wüst, Rentner	Frau Juliette Grassinger, Rechtsanwalts- und Notargehilfin
Herr Jürgen Lauterbach, Elektroingenieur in Altersteilzeit	Herr Hebling Karl-Heinz, kfm. Angestellte

Gemeindevertretung

	Stellvertreter/in
Herr Rainer Gemmel, Wirtschaftsinformatiker	Frau Simone Blesing, kaufm. Angestellte
Herr Adalbert Keil, Rentner	Herr Hans-Georg Respondek, Projektleiter Microsoft Dynamics NAV

Personalrat

	Stellvertreter/in
Herr Sebastian Renner, Verwaltungsfachwirt	Frau Ludmilla Jost, Bürokauffrau

Fachkundiger Bürger (Anwesenheits- und Rederecht, kein Stimmrecht)

Herr Thomas Unrath, Elektromeister	

Im Berichtsjahr 2025 fanden zwei Sitzungen der Betriebskommission statt. Es wurden Sitzungsgelder in Höhe von 150,00 € gezahlt.

Die Mitglieder aus Gemeindevorstand und Gemeindevertretung wurden im März 2021 (Kommunalwahl) neu gewählt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre bis zum 31.03.2026. Die Mitglieder des Personalrates wurden bei der Personalratswahl am 22.05.2024 neu gewählt.

VI.) Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten.

VII.) Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses

Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 1.922,32 € soll durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.278,67 € ausgeglichen und den verbleibenden Verlust in Höhe von 643,65 € auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fürth, den 13. Mai 2026

Jan Fischer
Betriebsleiter

IKbit Interkommunales Breitbandnetz

Lagebericht zum 31. Dezember 2025

zum Jahresabschluss 2025

des Eigenbetriebes

„IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ der Gemeinde Fürth wurde Ende 2011 gegründet und hat die Aufgabe, den Aufbau einer flächendeckenden, gemeindeeigenen, an Glasfaserkabel gebundenen und hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur für die zehn beteiligten Kommunen, Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach, Gorxheimertal, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach zu koordinieren und abzuwickeln.

Der Projektinitiierung vorausgegangen war eine im Jahr 2009 durch die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH durchgeführte kreisweite Bestands- und Bedarfsanalyse zur Breitbandversorgung im Kreis Bergstraße. Diese hatte eine vergleichbare Ausgangslage in den Odenwaldkommunen und den Stadtteilen der Kreisstadt Heppenheim ergeben. Die Analyse zeigte eine Unterversorgung bei den schnellen Internetanschlüssen, insbesondere in den Ortsteilen mit teilweise lediglich erzielbaren Übertragungsraten von 1 oder 2 Megabit pro Sekunde auf und, dass für viele Bürger und Unternehmen die verfügbaren Geschwindigkeiten nicht ausreichend waren. Nachfolgende Gespräche mit privaten Telekommunikationsunternehmen sowie eine formale Markterkundung blieben jedoch ergebnislos. Kein privates Unternehmen wollte in den Breitbandausbau in den ländlich gelegenen Kommunen investieren.

Der Bedarf an schnellen Internetzugängen, beispielsweise für die Arbeit, das Studium oder die Schule, besteht jedoch bereits und wird stetig wachsen. Schneller Informations- und Wissensaustausch im beruflichen sowie privaten Leben gewinnt immer mehr an Bedeutung. Hochgeschwindigkeitsdatennetze werden zur unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur für Bürger und Unternehmen. Aufgrund dieser Bedeutung des Standortfaktors Breitbandversorgung haben die zehn Kommunen Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach den Breitbandausbau selbst und gemeinsam in die Hand genommen und das Interkommunale Breitbandnetz IKbit ins Leben gerufen.

Die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen wurde langfristig geregelt. Nach der Unterzeichnung einer informellen Absichtserklärung im Jahr 2010 wurde am 14. Dezember 2011 die Kooperation mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung formal geschlossen.

Im Dezember 2014 konnte der Breitbandausbau in den Kommunen abgeschlossen werden.
Das Interkommunale Breitbandnetz IKbit war damit eines der ersten in Hessen umgesetzten kommunal getragenen Breitbandausbauprojekte. Das Netz besteht aus rund 230 Kilometer Glasfaserkabel. Es wurden 327 Multifunktionsgehäuse aufgebaut. Die Multifunktionsgehäuse wurden vom Technikstandort der ENTEGA Medianet GmbH über das verlegte Glasfasernetz angeschlossen und mit insgesamt 411 Kabelverzweiger der Deutschen Telekom verbunden. Die bisherige Kupferleitung vom Technikstandort des Telekommunikationsanbieters zum Kabelverzweiger wird hierdurch eingespart, die Kupferleitung vom Kabelverzweiger bis ins Haus wird weiterhin genutzt (sog. „letzte Meile“).
Mit Hilfe dieses FTTC-Ausbaumodells (Fiber to the curb) werden für über 95% der Haushalte Internetanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde erreicht. Somit konnte die erste Ausbaustufe erfolgreich abgeschlossen werden und der umgesetzte FTTC-Ausbau ist zudem zukunftsorientiert und nachhaltig angelegt worden, um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Netzes zu ermöglichen.

In drei Kommunen wurden seit 2017 in kleineren, noch nicht mit 50 Mbit/s versorgten, Teilbereichen (betrifft rund 140 Gebäude) Nachverdichtungsprojekte realisiert, bei denen teilweise auch schon Glasfaserhausanschlüsse mit einer Datenrate von bis zu 1.000 Mbit/s hergestellt wurden. Außerdem

haben bereits alle Schulstandorte des Kreises Bergstraße im IKbit-Gebiet über das bestehende Netz einen Glasfaseranschluss erhalten.

Die ENTEGA Medianet GmbH hat als Telekommunikationsanbieter den Betrieb und die Internetversorgung übernommen. Durch das Breitbandnetz können die rund 40.000 Haushalte und 7.000 Unternehmen in den beteiligten Kommunen schnelles Internet erhalten. Das Breitbandnetz wurde Schritt für Schritt nach Fertigstellung in den einzelnen Kommunen in Betrieb genommen, bis Ende 2014 alle Kommunen an das Netz angeschlossen waren. Der Vectoring-Ausbau im IKbit Gebiet durch die ENTEGA Medianet GmbH ist seit April 2018 und die Vectoring-Umsetzung seit 04. Dezember 2018 abgeschlossen. Durch den Vectoring-Ausbau und der damit verbundenen Verdopplung der Bandbreite im Nahbereich wird die Möglichkeit eröffnet, Produkte mit bis zu 100 Mbit/s anbieten zu können.

Ebenfalls handelt es sich bei dem aufgebauten Netz um ein sogenanntes „Open-Access-Netz“.
Dies bedeutet, dass das Netz für alle weiteren Telekommunikationsunternehmen, und nicht nur für die ENTEGA Medianet GmbH, offensteht. Alle Telekommunikationsunternehmen können sich „einmieten“ und ihre Produkte über das Netz an die Bürger verkaufen, wobei die Abwicklung über die ENTEGA Medianet GmbH erfolgt.
Mit der GGEWnet aus Bensheim konnte dies bereits 2014 und mit der Deutschen Telekom AG 2020 realisiert werden. Dementsprechend können interessierte Bürger zwischen drei Telekommunikationsunternehmen wählen und Verträge abschließen.

Zur Finanzierung des Projektes wurde durch den Eigenbetrieb ein Darlehen bei der Hessischen Wirtschafts- und Infrastrukturbank über 19.700.000,00 € aufgenommen.
Der Eigenbetrieb zahlt alle anfallenden Projektkosten direkt an die ausführende Baufirma bzw. Dritte. Diese Projektkosten sowie anfallende Sach- und Personalkosten im Eigenbetrieb werden den Kommunen weiterbelastet.
Durch die Verpachtung des Netzes an die ENTEGA Medianet GmbH erwirtschafteten Erlöse werden ebenfalls an die Kommunen weitergeleitet.
Die Weiterleitung der Aufwendungen und Erträge erfolgt durch den Eigenbetrieb an die Kommunen eins zu eins, d.h. ohne Gewinnaufschlag.
Der Eigenbetrieb dient somit als zentrale Stelle zur Abwicklung des gesamten Projektes der zehn Kommunen.

Bereits seit einigen Jahren beschäftigt sich IKbit mit der Weiterentwicklung des Breitbandausbaus hin zu einem flächendeckenden Gigabitausbau. Im Jahr 2017 wurde eine, durch den Bund geförderte, Migrationsstudie durchgeführt, welche die generellen Ausbauoptionen aufgezeigt und untersucht hat.

Durch die von Telekommunikationsunternehmen angezeigten Absichten, einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets zu realisieren, hätte sich für die Kommunen das Risiko ergeben, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgegangen wären. Dies hätte auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert. Durch den erfolgten Verkauf des FTTC-Bestandsnetzes im Mai 2022 an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH, rückwirkend zum 01.01.2022, ist dies verhindert worden und mit dem Erlös konnte das Kommunaldarlehen vorzeitig abgelöst werden. Die Anschlusszahlen waren bis zum erfolgten Netzverkauf aus Sicht der Betriebsleitung stets positiv gewesen und haben gezeigt, dass Bürger und Unternehmen die für sie geschaffene Infrastruktur nutzen.

Mit der am 12.04.2022 erfolgten Modifizierung der bestehenden ÖRV ist der Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ mit der Realisierung eines flächendeckenden Gigabitausbaus beauftragt worden.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Durch das Interesse von Telekommunikationsunternehmen, einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau vorzunehmen, bestand die Möglichkeit in Teilen des IKbit-Gebietes einen Gigabitausbau ohne finanziellen Beitrag der Kommunen zu erreichen, was den potenziellen finanziellen Beitrag der Kommunen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau beträchtlich minderte. Hierzu hat die ENTEGA Medianet GmbH eine verbindliche Vereinbarung bezüglich ihres angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbaus unterzeichnet und bis heute ihren eigenwirtschaftlichen Ausbau bereits weitestgehend abgeschlossen.

Alle verbleibenden Restgebiete werden über einen geförderten Gigabitausbau realisiert, welcher zentral über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ abgewickelt wird und für den die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil zu tragen haben.

Dieser geförderte Gigabitausbau in den verbleibenden, nicht eigenwirtschaftlich ausgebauten Gebieten, wird interkommunal unter Einbindung der verfügbaren Förderprogramme von Bund und Land realisiert, da sich die Zusammenarbeit bereits bewährt hat und so das Projekt ressourcensparend bewältigt werden kann. Die entsprechenden Förderbescheide wurden bereits 2023 in vorläufiger Höhe bewilligt.

Der Ausbau selbst erfolgt im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die zusammengeschlossenen Kommunen – vertreten durch IKbit – vergeben hierzu eine Konzession für den Bau sowie den Betrieb an einen Netzbetreiber und finanzieren die durch diesen ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke gemeinsam. Die Wirtschaftlichkeitslücke ergibt sich dabei nach einer vom Fördermittelgeber vorgeschriebenen Berechnung, in der der Netzbetreiber nachweisen muss, wie hoch die kalkulierte Investition die kalkulierten Einnahmen innerhalb von 7 Jahren übersteigt. Für die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke erhalten die Kommunen wiederum eine Förderung von Bund und Land von insgesamt 90% - ein Eigenanteil von 10% muss von den Kommunen geleistet werden. Das errichtete Netz gehört dem Netzbetreiber und muss für mindestens sieben Jahre (Zweckbindungsfrist) betrieben werden. Natürlich ist ein Betrieb über die Zweckbindungsfrist von sieben Jahren hinaus gewünscht und liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des im Vergabeverfahren bezuschlagten Telekommunikationsunternehmens.

Nach dem Erhalt der Förderbescheide in vorläufiger Höhe konnte als nächster Schritt das entsprechende Vergabeverfahren zum geförderten Gigabitausbau in den Projektkommunen durch den Eigenbetrieb im Januar 2024 gestartet werden. Bei dem Vergabeverfahren für die „Bereitstellung eines flächendeckenden Gigabitnetzes und Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten“ handelt es sich bei dem Beschaffungsgegenstand um eine Dienstleistungskonzession. Die Ausschreibung hierzu wurde als zweistufiges Verfahren, bestehend aus einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb und einem anschließenden Verhandlungsverfahren, durchgeführt.
Durch ein im November 2024 beim Verwaltungsgericht Darmstadt eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren im Vergabeverfahren dauerte der Vergabeprozess länger an. Das Streitverfahren konnte mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt am 01.04.2025 zu Gunsten der Gemeinde Fürth – Eigenbetrieb IKbit entschieden werden.
Somit konnte das Vergabeverfahren im April 2025 mit der Zuschlagserteilung an die PEB Breitband GmbH & Co. KG – ein Konsortium bestehend aus dem regionalen Versorger ENTEGA Medianet und dem Tiefbauunternehmen Klenk & Sohn GmbH – abgeschlossen werden. Am 15.04.2025 wurde der entsprechende Zuwendungsvertrag der Dienstleistungskonzession „zur Anbindung unterversorgter Gebiete an ein Gigabitnetz unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe“ (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell) für die Glasfaseranbindung von unterversorgten Adresspunkten in den neun beteiligten IKbit-Kommunen Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Gorxheimertal, Grasellenbach, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach sowie Wald-Michelbach rechtsverbindlich unterzeichnet (die Kreisstadt Heppenheim ist bei dem geförderten Gigabitausbau nicht beteiligt, da für diese bei der Markterkundung ein eigenwirtschaftlicher Vollausbau angezeigt worden ist). Dieser tritt mit Erhalt des Zuwendungsbescheids des Bundes in endgültiger Höhe in Kraft. Der Bescheid vom 24.02.2026 liegt dem Eigenbetrieb vor.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Mit dem offiziellen Baubeginn im August 2025 konnte der Gigabitausbau pressewirksam gestartete werden.

Der Gigabitausbau in den IKbit-Kommunen ist ein wichtiges Ziel in den kommenden Jahren. Die Ausbaustrategie kann flächendeckend durch die Kombination von Eigenausbauten durch Telekommunikationsunternehmen sowie des geförderten Ausbaus durch die Kommunen realisiert werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

In der Regel werden Breitbandnetze von privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen ausgebaut und betrieben. Ein Ausbau erfolgt jedoch grundsätzlich nur, wenn die damit verbundenen Kosten möglichst zeitnah durch Einnahmen gedeckt werden. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen ist wiederum abhängig von der Anzahl der vorhandenen Haushalte einer Region.
Das bedeutet, je mehr Haushalte in einer Region angesiedelt sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausbau eines Breitbandnetzes sich als ausreichend rentabel erweist. Das ist meist in Ballungsgebieten, aber eher selten in ländlichen Räumen der Fall.

Bisher gab es seitens privatwirtschaftlicher Unternehmen keine Absichten, ein Breitbandnetz auszubauen bzw. zu erstellen. Somit wäre, trotz des hohen Bedarfs, kein Ausbau des Netzes erfolgt.
Die Anzahl der Haushalte in den 10 „IKbit-Kommunen“ war zu gering, als dass ein Telekommunikationsunternehmen hier den Ausbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes bereits 2011 als wirtschaftlich interessant ermessen hätte.

Die „IKbit-Kommunen“ haben die Bedeutung der Breitbandversorgung für die Zukunft unserer Region erkannt und nahmen den Ausbau selbst in die Hand.

Durch den Ausbau eines Breitbandnetzes und dem daraus resultierenden Betrieb des Netzes über die ENTEGA Medianet GmbH standen die 10 Kommunen auch in Konkurrenz zu anderen Telekommunikationsunternehmen. Die Konkurrenzsituation bestand bisher hauptsächlich durch vereinzelten Glasfaserausbau in den beteiligten 10 Kommunen (Neubau- und Gewerbegebiete), wobei noch höhere Bandbreiten zur Verfügung gestellt werden können. In den einzelnen Ortsteilen besteht zum „IKbit-Netz“ keine Konkurrenzsituation, da hier nur über das errichtete FTTC-Netz Bandbreiten bis zu 50 Mbit/s erreicht werden können.

Allerdings hätte sich für die Kommunen durch die seit 2020 angezeigten Absichten von Telekommunikationsunternehmen, einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets zu realisieren, ein Risiko ergeben können, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgehen würden. Dies hätte auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert. Daher ist das FTTC-Bestandsnetzes im Mai 2022 an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH verkauft worden und mit dem Erlös konnte das Kommunaldarlehen vorzeitig abgelöst werden.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Die Betriebsleitung geht dabei von den nachfolgenden positiven Effekten einer guten Breitbandversorgung für die Region aus: Durch die bereits hohe Bandbreite, die durch das bis 2014 errichtete FTTC-Netz angeboten werden kann, in Kombination mit der Perspektive auf eine flächendeckende Gigabitversorgung bis 2030, bleiben Unternehmen in der Region. Die Bevölkerungsdichte und die Wirtschaftslage bleiben somit stabil in den Kommunen bzw. werden gestärkt. U.a. siedeln sich neue Unternehmen in den Kommunen an, die die Standortattraktivität der 10 Kommunen der Metropolregion Rhein-Neckar zu schätzen wissen. Ebenfalls erhalten Immobilien ihren Wert bzw. wird dieser durch die Breitbandverfügbarkeit noch gestärkt. Weiterhin sorgen die Kommunen durch den Breitbandausbau für eine nachhaltige Lebensqualität in ihrer Region.

2. Geschäftsverlauf

Netzpachterlöse werden nur noch für Erweiterungsprojekte und das Schulprojekt an den Eigenbetrieb ausgezahlt, da diese mit Fördermitteln erstellten Netzteile erst zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können.

Daher sind die nachfolgenden Übersichten entsprechend gekürzt bzw. weisen nur noch kleinere Beträge wie bisher aus. Auf die einzelnen Kommunen entfallen folgende Netzpachterlöse und Kundenzahlen:

Netzpacht

	Erlöse Netzpacht 2022 bis 2024 geförderte Ausbaugebiete inkl. Schulen (Stand 31.12.)	Erlöse Netzpacht 2025 geförderte Ausbaugebiete inkl. Schulen	Erlöse Netzpacht 1. Quartal 2026 geförderte Ausbaugebiete inkl. Schulen
Abtsteinach	1.879,47 €	768,00 €	192,00 €
Birkenau	5.147,47 €	2.304,00 €	576,00 €
Fürth	18.846,24 €	6.507,21 €	1.646,39 €
Gorxheimertal	8.029,18 €	2.868,67 €	192,00 €
Grasellenbach	13.797,19 €	768,00 €	192,00 €
Heppenheim	14.519,47 €	6.144,00 €	1.536,00 €
Lindenfels	1.708,80 €	768,00 €	192,00 €
Mörlenbach	3.443,20 €	1.536,00 €	384,00 €
Rimbach	7.660,79 €	3.072,00 €	768,00 €
Wald-Michelbach	7.859,20 €	3.072,00 €	768,00 €
Summe	**82.891,01 €**	**27.807,88 €**	**6.446,39 €**

Kundenzahlen der geförderten Projekte zum 31.12.2025

	Kunden	Schulen
Abtsteinach	-	1
Birkenau	-	3
Fürth	32	2
Gorxheimertal	-	1
Grasellenbach	-	1
Heppenheim	-	8
Lindenfels	-	1
Mörlenbach	-	2
Rimbach	-	4
Wald-Michelbach	-	4
Summe	**32**	**27**

Mit dem Netzverkauf im Mai 2022, rückwirkend zum 01.01.2022, sind alle offenen Forderungen der Kommunen beim Eigenbetrieb IKbit, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, abgelöst worden. Die Kommunen sind keine Netzeigentümer mehr und tragen somit nicht länger das Risiko, eine Netzauslastung zur Refinanzierung des Netzausbaus erreichen zu müssen.
Da ab dem Netzverkauf zum 01.01.2022 weiterhin noch Netzpacht für die Erweiterungsprojekte an den Eigenbetrieb ausgezahlt wird, konnten im Jahr 2025 Netzpachterlöse in Höhe von 27.807,88 € eingenommen werden, die an die Projektkommunen, je nach Anteil der Kommune, weitergleitet wurden.

Neben der Netzpacht, die dem Eigenbetrieb durch den Betreiber ENTEGA Medianet GmbH erstattet wird, erhält er auch durch die Projektkommunen entsprechende Erstattungen. Hierunter zählen die Kostenerstattungen der Sach- und Personalkosten, die dem Eigenbetrieb in gleicher Höhe entstanden sind. Im Jahr 2025 handelt es sich hierbei um 170 T€.

3. Lage

a.) Ertragslage

	Veränderung (2025 / 2024) €	2025 €	2024 €	2023 €
Summe Erträge (inkl. Zinserträge)	1.849.302,58	2.183.199,63	333.897,05	265.030
Summe Aufwendungen (inkl. Zinsaufwendungen)	-1.851.448,89	-2.185.121,95	-333.673,06	-259.160
Jahresergebnis	-2.146,31	-1.922,32	223,99	5.870

Die Erträge im Jahr 2025 setzen sich aus Umsatzerlösen in Höhe von 2.183 T€ (Vorjahr: 334 T€), die sich in Erlöse aus der Weiterbelastung von Sach- und Personalkosten 170 T€ (Vorjahr: 104 T€) und Erlöse aus dem Netzbetrieb (Netzpacht) 27 T€ (Vorjahr: 31 T€) aufteilen. Ebenfalls sind hier 38 T€ Zuschuss des Kreis Bergstraße zum Breitbandausbau enthalten sowie 3 T€ als Erstattung von Dritten aus dem Verwaltungsstreitverfahren.

Mit dem Start des geförderten Gigabitausbau, wurden somit im Jahr 2025 die ersten Abschlagsrechnungen fällig. Unter den Umsatzerlösen sind hier Fördermittel des Bundes in Höhe von 970 T€, des Landes in Höhe von 779 T€ sowie der Eigenanteil in Höhe von 194 T€, den die IKbit-Kommunen zu tragen haben, enthalten.

Die Aufwendungen im Jahr 2025 setzen sich zusammen aus Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 1.977 T€ (Vorjahr: 33 T€), Personalkosten in Höhe von 159 T€ (Vorjahr: 169 T€), sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 44 T€ (Vorjahr: 124 T€), Zinsaufwendungen in Höhe von 3 T€ (Vorjahr: 7 T€). Die enorm gestiegenen bezogenen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen den gestarteten geförderten Gigabitausbau im IKbit-Gebiet und den damit verbundenen ersten Abschlagsrechnungen.

Da grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden, kommt es im Falle von bilanziell notwendigen Periodenabgrenzungen zum zeitlichen Auseinanderfallen zwischen den korrespondierenden Erträgen und Aufwendungen und somit zu entsprechenden Ergebnisauswirkungen. So führt z.B. die Bildung von Rückstellungen zur Ergebnisverschiebung, da die Kosten erst bei Vorlage der Rechnung weiterbelastet werden.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse und Personalkosten verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

b.) Finanzlage

Kapitalflussrechnung:

	2025	**2024**
	T€	T€
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit **(Operativer Cashflow)**	1.062	164
Mittelabfluss Finanzierungsbereich (Schuldentilgung)	0	0
Veränderung Geldvermögen	1.062	164
Zahlungsmittelbestand am 31.12. Vorjahr	-132	-296
Zahlungsmittelbestand am 31.12. akt. Jahr	930	-132

Der positive operative Cashflow resultiert im Wesentlichen aus dem vorab ausgezahlten Förderbetrag des Landes durch die WI-Bank für die zweite Abschlagsrechnung im geförderten Glasfaserausbau.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

c.) Vermögenslage

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
Aktivseite		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79	152
(davon 67 langfristig)		
Forderung an die Gemeinde	90	76
(davon 75 langfristig)		
Sonstige Vermögensgegenstände	598	8
Bar- und Bankkontenbestand	930	1
	1.697	237
Passivseite		
Stammkapital	15	15
Verlust/Gewinn lfd. Jahr	1	0
Allgemeine Rücklage	1	1
Verlustvortrag	13	13
Rückstellungen	9	9
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinst.	0	132
Verbindlichkeiten aus LuL	1.044	60
Verb.ggü.Gemeinde/and.Eigenbetr.	3	4
Sonstige Verbindlichkeiten	612	3
	1.697	237

Die Bilanzsumme hat sich um 1.460.280,29 € erhöht und beträgt jetzt 1.697.534,85 € (31. Dezember 2024: 237.254,56 €).

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

Die Verringerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 73 T€ im Vergleich zum 31. Dezember 2024 kommt im Wesentlichen aus dem Netzverkauf und der damit verbundenen Aufrechnung der noch offenen Posten gegenüber dem Eigenbetrieb IKbit für geförderte Netzbestandteile, die nach ihrer Zweckbindungsfrist an die Entega übergehen. Im Jahr 2025 handelt es sich hier um den geförderten Netzverkauf der Gemeinde Gorxheimertal.
Die Forderungen an die Gemeinde Fürth haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht (14 T€).

Auf der Passivseite haben sich im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Änderungen zum Vorjahr in Höhe von 132 T€ ergeben.

Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals**:

	Stammkapital T€	Allgemeine Rücklagen T€	Gewinn / Verlust T€	Summe Eigenkapital T€
01. Januar 2025	15	1	0	16
Periodenergebnis 2025	0	0	-2	-2
Übertrag allg. Rücklage	0	-1	1	0
31. Dezember 2025	15	0	-1	14

In der Bilanz zum 31.12.2025 weist der Eigenbetrieb ein Bilanzergebnis von -1.922,32 € aus. Aufgrund dieses Bilanzergebnisses ergibt sich, unter Berücksichtigung des Stammkapitals, ein Eigenkapital in Höhe von 14 T€ zum 31.12.2025.
Der Jahresverlust 2025 in Höhe von 1.922,32 € wird in Höhe von 1.278,67 € durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Der verbleibende Verlust in Höhe von 643,65 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2024 / 01.01.2025 T€	Auflösung / Inanspruchnahme T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2025 T€
Rückstellung für Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	9	9	9	9
Rückstellungen für Gewerbesteuer	0	0	0	0
Körperschaftssteuer	0	0	0	0
Summe	9	9	9	9

Insgesamt hat sich aus Sicht der Betriebsleitung der Verlauf des Wirtschaftsjahres 2025 aussichtsreich entwickelt.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2025

III. Prognosebericht

Die zum 31.12.2025 bestehenden geförderten Ausbauprojekte (FTTB-Pilotprojekt Fürth-Brombach/Leberbach und Schulen) laufen im bisherigen Modell weiter. Hierfür erhält der Eigenbetrieb entsprechende Netzpachterlöse und leitet diese an die Kommunen weiter. Von den geförderten Ausbauprojekten wurden der FTTC-Lückenschluss Fürth-Brombach und FTTC-Lückenschluss Grasellenbach zum 01.08.2024 sowie der FTTB-Lückenschluss Gorxheimertal zum 01.12.2025 an die ENTEGA Medianet GmbH veräußert (jeweils nach Ablauf der Zweckbindungsfrist). Die beiden aktuell bestehenden geförderten Ausbauprojekte sollen nach Ablauf ihrer Zweckbindungsfrist (Fördermittelbedingung) ebenfalls gestaffelt veräußert werden.

Für das Jahr 2026 werden ca. 25.000,00 € an Netzpachterlösen erwartet, da hier entsprechend nur noch Netzpachterlöse für die geförderten Ausbauprojekte fließen (Fürth & Schulen).
Diese Umsatzerlöse werden, wie auch alle anfallenden Aufwendungen, wie Sach- und Personalkosten, an die Kommunen weitergeleitet, sodass der Eigenbetrieb aus diesen Aktivitäten ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Die von den Telekommunikationsunternehmen angezeigten eigenwirtschaftlichen Gigabitausbauten sollen bis Ende 2026 abgeschlossen sein.
Die verbleibenden Restgebiete werden durch den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ im geförderten Gigabitausbau abgewickelt.

Bis dato wurde bereits in einigen Kommunen mit dem Ausbau begonnen, Hausanschlüsse realisiert und bereits in Betrieb genommen. Der aktuelle Bauzeitenplan kann über die Homepage des Eigenbetriebes eingesehen werden.

Vor dem jeweiligen Baubeginn in einer Kommune gibt es kommunale Erstgespräche mit den Bürgermeistern und den beteiligten Abteilungen des Rathauses. Bürgerinformationsveranstaltungen, die die PEB Breitband GmbH & Co. KG mit dem Eigenbetrieb IKbit realisiert, um so möglichst alle Bürger von einem kostenlosen geförderten Glasfaserhausanschluss zu überzeugen.
Des Weiteren werden die Bürger/innen über das Vermarktungskonzept der ENTEGA Plus GmbH vor Baubeginn mit Flyern und einem „Door to Door Vertrieb“ abgeholt.

Weiterhin plant der Eigenbetrieb im Jahr 2027 einen Änderungsantrag beim Fördermittelgeber inkl. Aufstockung der Mittel zu stellen. Hier handelt es sich insbesondere um nachgemeldete Adressen von schwer erschließbaren Objekten der kritischen Infrastruktur, welche keinen akuten Bedarf haben.
Über eine Liste werden diese Adressen bereits gesammelt, um eine frühzeitige Planung der Kapazitäten bei dem bauausführenden Tiefbauunternehmen Klenk & Sohn GmbH zu gewährleisten.
Hinzukommende private Adressen während der Projektphase, wie z.B. Neubauten, die innerorts liegen, werden während des Ausbaus direkt berücksichtigt. Diese wurden und werden dem Fördermittelgeber angezeigt. Hier kann der Eigenbetrieb bzw. die PEB Breitband GmbH bezüglich Ausbaus und Vertriebs nach Rücksprache direkt agieren.

Nach der geplanten Ausbauphase in den neun Kommunen, wird derzeit mit einem Ausbauende Ende des Jahres 2028 gerechnet.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Bestandsgefährdende Risiken für den Eigenbetrieb sind aus Sicht der Betriebsleitung nicht erkennbar.

Die Risiken, die entstandenen Baukosten durch Netzpachterlöse zu decken, sind durch den Netzverkauf an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH entfallen. Durch den Kaufpreiserlös ist das laufende Kommunaldarlehen und somit alle offenen Forderungen des Eigenbetriebs IKbit bei den Kommunen, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, vorzeitig abgelöst worden. Dadurch liegt auch das Risiko eines Netzüberbaus durch dritte Telekommunikationsunternehmen und die Netzauslastung sodann ausschließlich beim Betreiber und neuem Netzeigentümer ENTEGA Medianet GmbH.

Der Eigenbetrieb, als abwickelnde Stelle, wird weiterhin als Vertragspartner gegenüber dem Betreiber der verbliebenen geförderten Ausbauprojekte auftreten und die Schnittstelle zu den Kommunen darstellen.
Durch die Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der neu geschlossenen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Jahr 2022, ist grundsätzlich gewährleistet, dass die am Projekt beteiligten Kommunen für alle zahlungswirksamen entstehenden Aufwendungen beim Eigenbetrieb IKbit aufkommen müssen. Es gilt weiterhin, dass alle anfallenden Aufwendungen durch die Projektkommunen getragen werden, sodass dem Eigenbetrieb durch die Weiterbelastung ein gleich hoher Ertrag entsteht.

2. Chancenbericht

Durch die Initiierung seitens der Wirtschaftsförderung Bergstraße gemeinsam mit den Bürgermeistern der Projektkommunen im Jahr 2010, wurde im Kreis Bergstraße ein interkommunales Projekt zur zukunftsorientierten Breitbandversorgung gestartet. Dies war damit eines der ersten umgesetzten Projekte Hessens.

Mit Hilfe des Eigenbetriebes als Abwicklungsstelle der zehn Kommunen konnte ein flächendeckendes FTTC-Breitbandnetz errichtet werden, welches aus Sicht der Betriebsleitung immer noch sehr gut für die nahe Zukunft aufgestellt ist.

Zukünftiges Wachstumspotential bietet der Breitbandmarkt durch die zunehmende Digitalisierung. Immer mehr digitale Angebote, wie Homeoffice und Homeschooling, wollen genutzt werden und benötigen hierfür Highspeed-Netze. Durch die aktuell vermehrte Nutzung wird der Bedarf nach höheren Bandbreiten stetig wachsen. Dies haben auch verschiedene Telekommunikationsunternehmen erkannt und einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets angezeigt. Die ENTEGA Medianet GmbH hat sogar eine verbindliche Vereinbarung bezüglich ihres angekündigten eigenwirtschaftlichen Gigabitausbaus unterzeichnet und diesen auch schon weitestgehend abgeschlossen.
Somit wurde in großen Teilen des IKbit-Gebietes ein Gigabitausbau ohne finanziellen Beitrag der Kommunen erreicht, was den potenziellen finanziellen Beitrag der Kommunen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau beträchtlich gemindert hat.

Alle verbleibenden Restgebiete werden über einen geförderten Gigabitausbau realisiert, welcher zentral und somit ressourcensparend über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ unter Einbindung der verfügbaren Förderprogramme von Bund und Land realisiert wird, wobei die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil zu tragen haben. So wird gewährleistet, dass analog den Zielen des Bundes

bis 2030 eine flächendeckende Gigabitversorgung verfügbar sein wird, was die Attraktivität der Kommunen für Gewerbetreibende und Familien enorm steigert.

Durch den Netzverkauf entfällt nicht nur das Risiko, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgehen würden, was auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert hätte. Nachdem mit dem Kaufpreiserlös zunächst das Kommunaldarlehen vollständig abgelöst und somit alle offenen Posten der Kommunen beim Eigenbetrieb getilgt wurden, ist der Restbetrag an die Kommunen ausbezahlt worden. Somit sind die Verbindlichkeiten der Kommunen, bei gleichzeitiger Erhöhung derer Liquidität, reduziert worden. Dies erleichtert die Finanzierung des von den Kommunen zu tragenden Eigenanteils für den geförderten Gigabitausbau.

3. Gesamtaussage

Die Betriebsleitung sieht das gesamte Projekt und somit den Eigenbetrieb als positiv aufgestellt und zukunftssicher. Mit dem Bau des FTTC-Breitbandnetzes konnte schon frühzeitig ein wichtiger Meilenstein für die einzelnen Kommunen und die Region erreicht werden, der mit der weiteren Strategie zum Gigabitausbau bestmöglich weitergenutzt und entwickelt wird. Mit dem Netzverkauf konnte die zukünftige Entwicklung des Projektgebietes bestmöglich gesichert und aufgestellt werden. Mit dem Baubeginn des geförderten Gigabitausbau sind die Projektkommunen auf dem Weg zu einem flächendeckenden Gesamtausbau in ihren Kommunen.

Fürth, den 13. Mai 2026

Jan Fischer
Betriebsleiter

IKbit – Interkommuales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Beantwortung des Fragenkataloges:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäftsverteilung zwischen Betriebskommission und Betriebsleitung ist in der Satzung und dem Eigenbetriebsgesetz geregelt. Ein darüber hinausgehender Geschäftsverteilungsplan liegt nicht vor und ist aufgrund des Größenverhältnisses auch nicht erforderlich.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Betriebskommission trat im Berichtsjahr zu vier Sitzungen und der Koordinierungsausschuss zu zwei Sitzungen zusammen. Die Gemeindevertretung hat im Berichtsjahr in einer Sitzung insgesamt zwei Beschlüsse gefasst, die den Eigenbetrieb betreffen. Niederschriften aller Sitzungen wurden erstellt und liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Jan Fischer, ist ab dem 20. September 2022 in den Beirat der ENTEGA Medianet GmbH, Darmstadt, bestellt worden.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung und der übrigen Organe erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 Eig-BGes i.V.m § 285 Nr. 9 HGB.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt keinen Organisationsplan. Die Aufgabenverteilung, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind aus der Satzung sowie der Geschäftsordnung ersichtlich.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vgl. Antwort zu Frage 2a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom 9. Juni 2015 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen. Bislang wurden keine besonderen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Unsere Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Die Vergaberichtlinien von der Gemeinde für die Aufnahme von Krediten, die Einstellung von Personal und für die Verwaltung der Aufträge werden eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, die Dokumentation wird von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen, welches aus einem Wirtschafts- und Finanzplan besteht, entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Üblicherweise werden Zusammenhänge aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, Planabweichungen werden laufend kontrolliert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Ja, das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Mitarbeiter der Gemeindekasse und durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ja, durch die Gemeindekasse Fürth/Odenwald. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der geltenden Regeln haben sich nicht ergeben

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah durch den Eigenbetrieb, getrennt nach Gemeinden, in Rechnung gestellt. Die Pachtabrechnungen vom Netzbetreiber werden alle durch den Eigenbetrieb kontrolliert und freigegeben. Die Zahlungsströme laufen ebenfalls über den Eigenbetrieb. Die Überwachung und Kontrolle der Zahlungseingänge erfolgt monatlich durch die Betriebsleitung.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es erfolgt eine vierteljährliche Berichterstattung. Ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem ist nicht implementiert. Die Risiken des Eigenbetriebes werden aber dadurch minimiert, dass die Gemeinden des Netzverbundes verpflichtet sind, für alle Kosten aufzukommen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind zweckgerichtet und erscheinen aufgrund der Größe des Betriebes ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Antwort zu Frage 5a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Antwort zu Frage 5a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Antwort zu Frage 5a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Antwort zu Frage 5a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Antwort zu Frage 5a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine derartigen Maßnahmen feststellen.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind uns keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit obigen Festlegungen stehen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, durch öffentliche Ausschreibungen und den Vergleich der Angebote. Jedoch ist der Eigenbetrieb als Vertragspartner nur ausführende Stelle, da die zusammengeschlossenen Kommunen selbst investieren und das Risiko tragen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vgl. Antwort zu Frage 8a).

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Vgl. Antwort zu Frage 8a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Vgl. Antwort zu Frage 8a).

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Das Vergabewesen war nicht Prüfungsschwerpunkt. Offenkundige Verstöße oder Klagen wurden nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung von Vergleichsangeboten.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, durch das Anfertigen von Quartalsberichten, die den Mitgliedern der Betriebskommission zugestellt werden.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe werden in den jeweiligen Sitzungen zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu den Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern sind im Lagebericht (**Anlage 4**) dargestellt und erläutert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Konzernzugehörigkeit besteht.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr Fördermittel in Höhe von TEUR 970 vom Bund und TEUR 779 vom Landkreis Bergstraße erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, die Finanzierung ist durch die beteiligten Kommunen gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb schloss im Berichtsjahr mit einem Verlust ab. Der Ergebnisverwendungsvor-schlag (Vortrag auf neue Rechnung) ist nicht zu beanstanden.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist lediglich im Bereich der Koordinierung des Breitbandnetzausbaus in den beteiligen Gemeinden tätig, insofern bestehen keine unterschiedlichen Segmente.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt. § 11 EigBGes wird beachtet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete ein fast ausgeglichenes Ergebnis.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es wurden keine Maßnahmen ergriffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete einen Verlust.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage sind in 2025 nicht geplant.

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Allgemeines

Rechtsform	Eigenbetrieb der Gemeinde Fürth/Odenwald (Gründung am 15. Dezember 2011)
Betriebssatzung	Letzte Fassung vom 19. Juli 2022
Bezeichnung	IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald
Sitz	Fürth/Odenwald
Gegenstand	Erreichung einer flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Kommunen mit einem NGA-Hochgeschwindigkeitsnetz („Next Generation Access Network“).
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 15.000,00
Betriebsleitung	Herr Jan Fischer, Betriebsleiter
	Herr Sebastian Lang, stv. Betriebsleiter
Betriebskommission	Sieben Mitglieder

II. Steuerliche Verhältnisse

Körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art

– Steuernummer: 005 226 0245 2

Finanzamt Bensheim

Umsatzsteuerpflichtig; Umsätze und Vorsteuern werden zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde erfasst.

– Steuernummer: 005 226 0132 2

Finanzamt Bensheim

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2025

A k t i v s e i t e

A. Umlaufvermögen

I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	31.12.2025	EUR	767.221,80
		31.12.2024	EUR	236.740,33
1.	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	31.12.2025	EUR	78.951,59
		31.12.2024	EUR	152.366,37

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten im Wesentlichen die Weiterbelastung der bisher angefallenen Netzausbaukosten an die beteiligten Kommunen.

2.	**Forderungen an die Gemeinde/ andere Eigenbetriebe**	31.12.2025	EUR	89.805,79
		31.12.2024	EUR	75.705,80

Die Forderungen an die Gemeinde resultieren aus der anteiligen Weiterbelastung der bisher angefallenen Kosten des Netzausbaus an die Gemeinde Fürth.

3.	**Sonstige Vermögensgegenstände**	31.12.2025	EUR	598.464,42
		31.12.2024	EUR	8.668,16

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Finanzierungsanteil Bundesmittel für Netzausbau	513.306,83	0,00
Finanzierungsanteil Kommunen für Netzausbau	85.157,59	0,00
Körperschaftsteuererklärung 2023	0,00	2.177,52
Gewerbesteuererklärung 2024	0,00	224,00
Gewerbesteuererklärung 2023	0,00	2.693,00
Umsatzsteuererklärung 2024	0,00	3.573,64
	598.464,42	**8.668,16**

II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

31.12.2025	EUR	930.313,05
31.12.2024	EUR	514,23

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Guthaben Kontokorrentkonto (Volksbank Weschnitztal)	929.798,82	0,00
Guthaben Tagesgeldkonto (Volksbank Weschnitztal)	514,23	514,23
	930.313,05	**514,23**

Das Kontokorrentkonto weist zum 31. Dezember 2024 einen negativen Saldo aus und wird unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Passivseite

A. Eigenkapital

I.	**Stammkapital**	31.12.2025	EUR	15.000,00
		31.12.2024	EUR	15.000,00
II.	**Rücklagen**			
1.	**Allgemeine Rücklage**	31.12.2025	EUR	1.278,67
		31.12.2024	EUR	1.278,67
III.	**Gewinn des Vorjahres**	31.12.2025	EUR	13.641,38
		31.12.2024	EUR	13.417,39

Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt:

	EUR
Jahresverlust 2011	-7.349,00
Jahresgewinn 2012	15.475,65
Jahresverlust 2013	-9.126,43
Jahresverlust 2014	-403.857,30
Jahresgewinn 2015	20.833,31
Jahresgewinn 2016	35.007,15
Jahresverlust 2017	-53.635,69
Jahresgewinn 2018	326.804,02
Jahresgewinn 2019	61.956,97
Jahresgewinn 2020	15.169,99
Jahresgewinn 2021	8.089,07
Jahresverlust 2022	-542,21
Zuführung zur Rücklage	-1.278,67
Jahresgewinn 2023	5.870,53
Gewinnvortrag zum 1. Januar 2025	**13.417,39**
Jahresgewinn 2024	223,99
Gewinn/Verlust des Vorjahres	**13.641,38**

Gemäß Beschluss vom 16. Dezember 2025 wurde der Jahresgewinn 2024 in Höhe von EUR 223,99 auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.	**Jahresverlust/Jahresgewinn**	31.12.2025	EUR	-1.922,32
		31.12.2024	EUR	223,99

B. Rückstellungen

1.	**Sonstige Rückstellungen**	31.12.2025	EUR	9.000,00
		31.12.2024	EUR	9.000,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten vollumfänglich Rückstellungen für die Jahresabschlussprüfung sowie für die Steuerberatung.

C. Verbindlichkeiten

1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**	31.12.2025	EUR	0,00
		31.12.2024	EUR	132.024,25

Stichtagebedingt weist das für die Zwischenfinanzierung bis zur Abrechnung von Baumaßnahmen mit den jeweiligen Gemeinden geführte Kontokorrentkonto bei der Volksbank Weschnitztaf eG einen positiven Saldo aus, da eine Auszahlung für den Netzausbau erst im Januar 2026 fällig wurde.

2.	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	31.12.2025	EUR	1.044.528,64
		31.12.2024	EUR	59.225,04

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Wesentlichen Kosten für den Netzausbau sowie aus der Abrechnung der Netzpacht gegenüber den Gemeinden des Netzverbundes, ausgenommen Fürth, enthalten.

3.	**Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben**	31.12.2025	EUR	3.869,21
		31.12.2024	EUR	3.912,98

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich um die Abrechnung der Netzpacht zum 31. Dezember 2025 gegenüber der Gemeinde Fürth.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2025	EUR	612.139,27
	31.12.2024	EUR	3.172,24

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Umsatzsteuerzahllast	22.784,73	0,00
Überzahlung Finanzierunganteil Landesmittel für Netzausbau	589.354,54	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten Projektkosten	0,00	3.172,24
	612.139,27	**3.172,24**

Die Umsatzsteuerzahllast im Jahr 2025 besteht gegenüber der Gemeinde Fürth und betrifft die Abwicklung der Umsatzsteuer des Jahres 2025.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

1. **Umsatzerlöse**	2025	EUR	198.015,07
	2024	EUR	134.845,59

	2025	2024
	EUR	EUR
Erlöse Netzpacht	27.807,88	30.566,79
Sach- und Personalkostenerstattungen von Gemeinden	140.966,27	86.173,80
Sach- und Personalkostenerstattungen von Gemeinde Fürth	29.240,92	18.105,00
	198.015,07	**134.845,59**

2. **Sonstige betriebliche Erträge**	2025	EUR	1.985.184,76
	2024	EUR	199.051,46

	2025	2024
	EUR	EUR
Kostenerstattung vom Bund	0,00	67.994,77
Zuschuss Kreis Bergstraße Breitbandausbau im IKbit Gebiet	38.000,00	114.000,00
Sonstige Kostenerstattungen	380,80	405,30
Sonstige periodenfremde Erträge Gemeinde Fürth	0,00	16.651,39
Übrige Kostenerstattungen	3.365,02	0,00
Zuweisungen für laufende Zwecke (Netzausbau)		
▪ Bundesmittel	970.133,36	0,00
▪ Landesmittel	79.278,92	0,00
▪ Beteiligte Gemeinden	160.945,12	0,00
▪ Gemeinde Fürth	33.081,54	0,00
	779.278,83	**199.051,46**

Die Zuweisungen für den Giganetzausbau wurden entsprechend der unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbuchten Projektkosten angefordert.

3.	**Materialaufwand**	2025	EUR	37.202,27
		2024	EUR	33.189,82
a)	**Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**	2025	EUR	118,38
		2024	EUR	138,80
b)	**Aufwendungen für bezogene Leistungen**	2025	EUR	37.083,89
		2024	EUR	33.051,02

	2025	2024
	EUR	EUR
Weiterleitung Netzpacht Gemeinden	21.300,67	23.999,78
Fremdleistung für Bau eines Glasfasernetzes	5.460,00	0,00
Weiterleitung Netzpacht Gemeinde Fürth	6.507,21	6.567,01
Sonstige Fremdleistungen	2.239,60	2.040,00
Aufwendungen Fahrzeug	1.020,47	21,11
Wartungskosten	186,00	186,00
Aufwendungen für Kraftstoff	369,94	237,12
	37.083,89	**33.051,02**

Die Erlöse aus der Netzpacht (siehe Umsatzerlöse) werden den entsprechenden Gemeinden gutgeschrieben.

4.	**Personalaufwand**	2025	EUR	159.065,41
		2024	EUR	168.597,23

Der Personalaufwand besteht aus der anteiligen Kostenübernahme, des von der Gemeinde Fürth beschäftigten Betriebsleiters, des stellvertretenden Betriebsleiters sowie einer weiteren beschäftigten Angestrellten.

a)	**Löhne und Gehälter**	2025	EUR	123.443,37
		2024	EUR	131.520,96
b)	**Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**	2025	EUR	35.622,04
		2024	EUR	37.076,27

5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	2025	EUR	1.985.076,64
		2024	EUR	124.347,69

Der Ausweis stellt sich wie folgt dar:

	2025	2024
	EUR	EUR
Zuschüsse für laufende Zwecke (Projektkosten Giganetz-ausbau)	1.940.266,72	0,00
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	38.304,68	118.107,75
Leasing	3.035,00	2.820,00
Bankspesen/Kosten des Geldverkehrs	34,20	91,20
Kfz-Versicherungsbeiträge	1.038,56	1.008,17
Sitzungsgelder	150,00	121,75
Gästebewirtung	736,18	1.113,40
Übriger Aufwand/Gebühren	1.511,30	1.085,42
	1.985.076,64	**124.347,69**

6.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	2025	EUR	3.694,63
		2024	EUR	7.443,92

Der Zinsaufwand betrifft die Kontokorrentzinsen für die Zwischenfinanzierung der noch nicht fertig-gestellten und abgerechneten Maßnahmen bei der Volksbank Weschnitztal.

7.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstä-tigkeit**	2025	EUR	-1.839,12
		2024	EUR	318,39

8.	**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**	2025	EUR	0,20
		2024	EUR	0,40

Der Ausweis betrifft Rundungsdifferenzen.

9.	**Sonstige Steuern**	2025	EUR	83,00
		2024	EUR	94,00

Der Ausweis betrifft vollumfänglich Kfz-Steuern.

10. Jahresverlust/Jahresgewinn	2025	EUR	-1.922.32
	2024	EUR	223,99

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: Schüllermann und Partner AG WPG StBG | 4308901 | 284

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Schüllermann und Partner AG WPG StBG | 4308901 | 284

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg

www.schuellermann.de

Wirtschaftsprüfung ▪ Steuerberatung ▪ Rechtsberatung ▪ Unternehmensberatung